



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für  
Arbeit, Soziales,  
Frauen und Familie**

Der Minister

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Ministerium für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten  
Herrn Minister  
Ralf Christoffers

nachrichtlich:  
alle anderen Ressorts

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Hausruf: (0331) 866 - 5030  
Fax: (0331) 27548 - 5017  
Internet: [www.masf.brandenburg.de](http://www.masf.brandenburg.de)

Tram 90, 92, 93, 96 (H-Stelle: Kunersdorfer Str.)  
PKW-Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 20.06.2012

**Antwortwurf der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2102 des  
Abgeordneten Steeven Bretz, Fraktion der CDU, LT-DS 5/5290  
- Kriterienkatalog zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz -  
Mitzeichnung**

Anlage

Sehr geehrte Frau Kollegin/geehrter Herr Kollege,  
sehr geehrter Herr Staatssekretär,

für die o. g. Kleine Anfrage bitte ich um Mitzeichnung bis zum 26.06.2012.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Baaske



Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2102  
des Abgeordneten Steeven Bretz  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/5290

## Kriterienkatalog zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2102 vom 16.05.2012:

Die Läden der Innenstadt von Potsdam leiden aufgrund ihrer großen touristischen Kundschaft besonders unter den Auswirkungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes. Um diesen Zustand abzumildern wurde sich darauf verständigt, einen Kriterienkatalog zwischen allen Beteiligten im Land zu erarbeiten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Erarbeitung des Kriterienkataloges?
2. Wie soll der Kriterienkatalog in die aktuelle Rechtslage eingebunden werden?
3. Welche Beteiligten haben Bedenken gegen die jetzige Regelung bzw. wollen diese abändern?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die seit 2006 praktizierte Regelung, dass in 17 Städten Brandenburg eine stadtteilbezogene Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen möglich ist?
5. Wie schätzt die Landesregierung die Bemühungen der Wirtschaft ein, mit Hilfe von Selbstverpflichtungen, besonders kritische Fälle auszuschließen?
6. Welche Bemühungen der Stadt Potsdam, die besondere Situation in der Potsdamer Innenstadt zu entschärfen, werden von der Landesregierung unterstützt bzw. mitgetragen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie ist der aktuelle Stand der Erarbeitung des Kriterienkataloges?

zu Frage 1:

Nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Für die Festlegung dieser Sonn- und Feiertage mittels ordnungsbehördlicher Verordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte sowie der Städte und Gemeinden zuständig. Insbesondere bei der Bewertung des besonderen Ereignisses, welches eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigt, wurden hierbei offensichtlich unterschiedliche Maßstäbe angelegt. Fehlerhafte Auslegungen führten in der Folge in einigen Kommunen zu einer Freigabe an weit mehr als den gesetzlich maximal möglichen sechs Sonn- und Feiertagen. Dieser Umstand ist dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF), dem die Aufsicht über das Ladenöffnungsgesetz obliegt, Ende des Jahres 2011 bekannt geworden.

Mit dem Ziel der Gewährleistung einer rechtskonformen und landesweit einheitlichen Anwendung des Ladenöffnungsgesetzes wurde vom MASF umgehend der Entwurf eines Kriterienkatalogs zur Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG entwickelt und im Januar 2012 dem Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB), der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Gewerkschaft (ver.di), der evangelischen und katholischen Landeskirche und den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund) mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die seither mit den Beteiligten geführte Diskussion konnte bisher noch nicht mit einem einvernehmlichen Ergebnis abgeschlossen werden.

Frage 2: Wie soll der Kriterienkatalog in die aktuelle Rechtslage eingebunden werden?

zu Frage 2:

Vom MASF wurde vorgeschlagen, den Kriterienkatalog in der Form einer allgemeinen Weisung, die bei der Festlegung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage durch die zuständigen kreisfreien Städte, die Städte und Kommunen zu beachten ist, zu erlassen. Nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) Ordnungsbehördengesetz i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung haben die Aufsichtsbehörden zur zweckmäßigen Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben das Recht, allgemeine Weisungen zu erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern.

Frage 3:

Welche Beteiligten haben Bedenken gegen die jetzige Regelung bzw. wollen diese abändern?

zu Frage 3:

Der Handelsverband Berlin Brandenburg, die IHK und der Städte- und Gemeindebund lehnen den Kriterienkatalog in Form einer allgemeinen Weisung ab. Die Vertretungen dieser drei Institutionen sprachen sich in einer Erörterung der Problematik vielmehr für die Unterzeichnung einer freiwilligen Übereinkunft zur recht- und zweckmäßigen Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG aus. Hierzu legten sie einen Entwurf für eine solche Selbstverpflichtung vor.

Frage 4: Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die seit 2006 praktizierte Regelung, dass in 17 Städten Brandenburg eine stadtteilbezogene Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen möglich ist?

zu Frage 4:

Es gibt hierfür keine rechtliche Grundlage. Nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Für eine stadtteilbezogene Öffnung der Verkaufsstellen enthält das Gesetz keine Bestimmung.

Frage 5: Wie schätzt die Landesregierung die Bemühungen der Wirtschaft ein, mit Hilfe von Selbstverpflichtungen besonders kritische Fälle auszuschließen?

zu Frage 5:

Bei der Bewertung des besonderen Ereignisses nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG sind solche Bemühungen der Wirtschaft nach Auffassung der Landesregierung hilfreich und diese werden ausdrücklich unterstützt. Es besteht aber kein Raum für eine Auslegung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG, wonach eine auf bestimmte Gebiete beschränkte Freigabe die Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsöffnung in anderen Gebieten nicht verbraucht. Zur Wahrung des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes ist unter Beachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses und des Ausnahmecharakters von § 5 Abs. 1 BbgLÖG eine ausweitende Interpretation der Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen nicht möglich. Wenn und soweit geregelt sein soll, dass eine beschränkte Freigabe nur zu einem – bezogen auf das jeweilige Gebiet – teilweisen Verbrauch des betreffenden Sonn- oder Feiertags führt, so muss dieses vom Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt werden (so auch Sächsisches OVG, Urteil vom 8. Mai 2008 – 3 D 33/07)

Frage 6: Welche Bemühungen der Stadt Potsdam, die besondere Situation in der Potsdamer Innenstadt zu entschärfen, werden von der Landesregierung unterstützt bzw. mitgetragen?

zu Frage 6:

Bezogen auf die Potsdamer Innenstadt bestehen Ausnahmemöglichkeiten vom grundsätzlichen Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 und von § 5 Abs. 2 BbgLÖG.

So können alle Verkaufsstellen in der Potsdamer Innenstadt an den von der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 festgesetzten maximal sechs verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass (z. B. für das Tulpenfest im Holländer Viertel) die Möglichkeit zur Ladenöffnung nutzen.

Weiterhin zählt die Potsdamer Innenstadt zu den in der Ladenschlussausnahmereverordnung des Landes Brandenburg festgelegten Ausflugs- und Erholungsorten. Nach § 5 Abs. 2 BbgLÖG und dieser Verordnung können Verkaufsstellen in solchen Ausflugs- und Erholungsorten an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen von 11 bis 19 Uhr geöffnet werden, wenn diese Verkaufsstellen ein touristenorientiertes und somit eingeschränktes Warensortiment führen. Die dazu zählenden Waren sind im Gesetz eindeutig benannt: Neben Produkten, die für Potsdam als touristischen Ort kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

Eine Situation, die entschärft werden müsste, ist von der Landesregierung nicht zu erkennen, denn insgesamt sind somit an bis zu 46 Sonn- und Feiertagen Ladenöffnungsmöglichkeiten in der Potsdamer Innenstadt gegeben.